



Next2Sun AG

Dillingen/Saar

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre

zur **ordentlichen Hauptversammlung der Next2Sun AG**

ein, die am

18. August 2025 um 14:00 Uhr (MESZ)

in der Stadthalle Dillingen in der Pachtener Str. 13 in 66763 Dillingen

stattfindet.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 172 und 173 AktG) ist zum Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt hat. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB. Somit erfolgen die Prüfung des Jahresabschlusses und die Aufstellung und Prüfung des Konzernabschlusses auf freiwilliger Basis.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wuppertal, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.“

5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Aufsichtsrat der Next2Sun AG setzt sich gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 letzte Alternative, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG und § 12 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder Herr Thomas Brill, Herr Volker Bachelier und Herr Andreas Roth enden jeweils turnusgemäß mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 18. August 2025. Es sind daher Neuwahlen erforderlich.

Herr Andreas Roth und Herr Volker Bachelier haben jeweils erklärt, dass sie für eine Wiederwahl zur Verfügung stehen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, Herrn Andreas Roth und Herrn Volker Bachelier erneut, sowie Herrn Dr. Gunter Erfurt als neues Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen, und dazu wie folgt zu beschließen:

5.1 Herr Dr. Gunter Erfurt, wohnhaft in Freiberg, Diplom-Physiker

5.2 Herr Andreas Roth, wohnhaft in Schwalmtal, Finanzwirt, sowie

5.3 Herr Volker Bachelier, wohnhaft in Oldenburg, Diplom-Physiker

werden jeweils mit Wirkung ab der Beendigung dieser Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern entscheiden zu lassen.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2024/I, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/I mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und über eine entsprechende Satzungsänderung

Das bislang nicht ausgenutzte Genehmigte Kapital 2024/I soll bei unverändertem Gesamtvolumen angepasst werden und dem Wortlaut nach zukünftig auch einen Bezugsrechtsausschluss ermöglichen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ein Volumen von bis zu 20 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den nach einer anerkannten Bewertungsmethode ermittelten Verkehrswert der Aktien nicht wesentlich unterschreitet (vgl. nachfolgend Ziffer 6.1 Absatz 3 Spiegelstrich 3 unter (ii)).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

„6.1 Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2024/I sowie Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/I mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss

Mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen § 4 Abs. 3 der Satzung (nachstehend unter Ziffer 6.2) in das Handelsregister wird die nicht ausgenutzte Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. August 2029 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 674.315,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 674.315 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024/I), aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. August 2030 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 674.315,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 674.315 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2025/I"). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch an ein oder mehrere Kreditinstitute oder andere in § 186 Abs. 5 Satz 2 AktG genannte Unternehmen mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht), oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab eine Festbezugsvereinbarung abgegeben haben) oder im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter anderem aber nicht ausschließlich, in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des Anteilsbesitzes) erfolgt;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt weder 20 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung

bestehenden Grundkapitals noch 20 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien (i) den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft oder (ii) den nach einer anerkannten Bewertungsmethode ermittelten Verkehrswert der Aktien jeweils gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Auf den vorgenannten Höchstbetrag sind sämtliche Aktien anzurechnen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden; oder

- wenn es in Verbindung mit einer Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im Freiverkehr oder regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse (der "Börsengang") erforderlich ist oder zur Schaffung von Mehrzuteilungsoptionen ("Greenshoe").

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025/I sowie deren Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung nach teilweise oder vollständiger Durchführung von Kapitalerhöhungen aufgrund der Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2025/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung neu zu fassen.

6.2 Satzungsänderung

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. August 2030 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 674.315,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 674.315 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2025/I"). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch an ein oder mehrere Kreditinstitute oder andere in § 186 Abs. 5 Satz 2 AktG genannte Unternehmen mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht), oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab eine Festbezugsvereinbarung abgegeben haben) oder im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter anderem aber nicht ausschließlich, in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des Anteilsbesitzes) erfolgt;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt weder 20 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals noch 20 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien (i) den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft oder (ii) den nach einer anerkannten Bewertungsmethode ermittelten Verkehrswert der Aktien jeweils gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Auf den vorgenannten Höchstbetrag sind sämtliche Aktien anzurechnen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden; oder
- wenn es in Verbindung mit einer Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im Freiverkehr oder regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse (der "Börsengang") erforderlich ist oder zur Schaffung von Mehrzuteilungsoptionen ("Greenshoe").

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025/I sowie deren Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung nach teilweise oder vollständiger Durchführung von Kapitalerhöhungen aufgrund der Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2025/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung neu zu fassen."

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Vorstand betreffend das Genehmigte Kapital 2025/I einen schriftlichen Bericht gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG verfasst. Der Bericht ist unter Ziffer II.2 dieser Einberufung wiedergegeben.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2024/II, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/II unter Ausschluss des Bezugsrechts und über eine entsprechende Satzungsänderung

Im Rahmen der am 27. November 2024 beschlossenen und am 26. Mai 2025 in das Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024/II wurden 12.297 Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts an Mitarbeiter der Gesellschaft ausgegeben, wodurch sich das Genehmigte Kapital 2024/II um EUR 12.297,00 auf EUR

17.703,00 reduzierte. Es soll daher wieder auf das ursprüngliche Volumen von EUR 30.000,00 angehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

„7.1 Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2024/II sowie Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/II mit Bezugsrechtsausschluss

Mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen § 4 Abs. 4 der Satzung (nachstehend unter Ziffer 7.2) in das Handelsregister wird die – insoweit noch nicht ausgenutzte (verbliebene) – Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. August 2029 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 17.703,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 17.703 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024/II), aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. August 2030 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 30.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 30.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2025/II"). Die neuen Aktien dürfen nur an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden, § 202 Abs. 4 AktG. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe bei der Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025/II festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung nach teilweise oder vollständiger Durchführung von Kapitalerhöhungen aufgrund der Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2025/II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung neu zu fassen.

7.2 Satzungsänderung

§ 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. August 2030 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 30.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 30.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2025/II"). Die neuen Aktien dürfen nur an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ausgegeben werden, § 202 Abs. 4 AktG. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe bei der Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025/II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung nach teilweise oder vollständiger Durchführung von Kapitalerhöhungen aufgrund der Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2025/II oder

nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung neu zu fassen.“

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Vorstand betreffend das Genehmigte Kapital 2025/II einen schriftlichen Bericht gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG verfasst. Der Bericht ist unter Ziffer II.3 dieser Einberufung wiedergegeben.

II. Vorlagen / Berichte

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Jahresabschluss 2024 und der Bericht des Aufsichtsrates stehen unter

<https://www.next2sun.de/invest/>

zum Download zur Verfügung. Die Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung der Gesellschaft im Versammlungsraum ausliegen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorstehend genannten Unterlagen.

2. Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung betreffend das Genehmigte Kapital 2025/I gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung betreffend das Genehmigte Kapital 2025/I einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, auch zukünftig flexibel auf Finanzierungserfordernisse zu reagieren und die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen bei Bedarf anpassen zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor. Das Genehmigte Kapital 2025/I soll sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen und es damit der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, Akquisitionen - sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien - zu finanzieren.

Grundsätzlich steht den Aktionären bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I ein Bezugsrecht zu. Es kann jedoch insbesondere, aber nicht ausschließlich, wie folgt ausgeschlossen werden:

Die beantragte Ermächtigung sieht erstens vor, dass die Verwaltung berechtigt sein soll, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses Spitzen entstehen. Der Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich der etwaigen Spitzenbeträge dient nur dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Zweitens soll die Verwaltung ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn das Kapital gegen Sacheinlagen erhöht werden soll. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien der Next2Sun AG zu

erwerben oder sich mit anderen Unternehmen - insbesondere im Wege der Verschmelzung - zusammenzuschließen. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, die in verwandten Geschäftsbereichen tätig sind, zu reagieren. Nicht selten ergibt sich die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2025/I für Akquisitionen nur dann ausnutzen, wenn der Wert der neu ausgegebenen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. des zu erwerbenden Unternehmens bzw. der zu erwerbenden Beteiligung oder sonstiger Wirtschaftsgüter, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Drittens soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Diese von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für börsennotierte Gesellschaften ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit soll es der Gesellschaft ermöglichen, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenkurs ermöglicht, so dass der bei Bezugsemissionen übliche Abschlag entfällt. Bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss nahe am Börsenkurs darf die Barkapitalerhöhung im Zeitpunkt ihrer Ausübung 20 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Dies trägt den Bedürfnissen der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung. Jeder Aktionär kann zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben. Die vorbeschriebene, eine Börsennotierung voraussetzende Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll auch für die bislang nichtbörsennotierte Gesellschaft entsprechend nutzbar sein. Der Vorstand soll daher mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den nach einer anerkannten Bewertungsmethode ermittelten Verkehrswert der Aktien nicht wesentlich unterschreitet.

Viertens soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit dies zur Platzierung von Aktien der Gesellschaft in Verbindung mit einer Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im Freiverkehr oder regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse (der "**Börsengang**") erforderlich ist. Durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht sich der Streubesitzanteil an den Aktien der Gesellschaft. Es steht zu erwarten, dass sich dies günstig auf die Liquidität des Handels in der Aktie an der Börse auswirken wird. Eine höhere Liquidität sollte wiederum die Attraktivität der Aktie für künftige Investoren erhöhen und es der Gesellschaft erleichtern, bei Investoren bei Bedarf Eigenkapital einzuwerben. Die Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft ist von zentraler Bedeutung für die Gesellschaft und bietet viele Vorteile für die Gesellschaft und die Aktionäre, insbesondere die Liquidität der Aktien. Demnach überwiegt das Interesse der Gesellschaft am Börsengang das Bezugsinteresse der Aktionäre.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Ausgabebetrag kann naturgemäß derzeit nicht festgesetzt werden, da es an einer konkreten Verwendungsabsicht fehlt. Die Festsetzung des jeweiligen Ausgabebetrags obliegt daher kraft Gesetzes dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand - wie auch der Aufsichtsrat der Next2Sun AG - den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen, auch unter Berücksichtigung des Verwässerungseffekts zu Lasten der Aktionäre, für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

3. Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung betreffend das Genehmigte Kapital 2025/II gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung betreffend das Genehmigte Kapital 2025/II einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Die neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025/II dürfen ausschließlich an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen gemäß § 202 Abs. 4 AktG ausgegeben werden ("**Mitarbeiteraktien**"). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist beim Genehmigten Kapital 2025/II ausgeschlossen.

Die Mitarbeiteraktien werden in der Regel einmal pro Jahr zur Ausnutzung des Steuerfreibetrags ausgewählten oder allen Mitarbeitern zum Bezug angeboten. Der Bezugspreis kann dabei einen Abschlag von 20 bis 50 % auf den Marktwert bzw. nach Börseneinführung von 20 bis 50 % auf den volumengewichteten Durchschnittskurs einer Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen vor Angebotserteilung enthalten.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann.

Zur Ausgabe von Mitarbeiteraktien sollen bis zu 30.000 neue Aktien aus dem neuen Genehmigten Kapital 2025/II ausgegeben werden können. Dies entspricht lediglich rund 2 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Durch diese Beschränkungen wird gleichzeitig auch die Stimmrechtsverwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre begrenzt. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist dieser Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats aus dem neuen Genehmigten Kapital 2025/II Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgibt, wird er in der folgenden Hauptversammlung darüber berichten.

III. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Die Next2Sun AG ist als nichtbörsennotierte Gesellschaft nur verpflichtet, in der Einberufung Angaben zu Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung zu machen (vgl. § 121 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AktG). Nachfolgende Angaben und Hinweise erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

1. Bedingungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts

Die Teilnahmebedingungen bestimmen sich nach den §§ 121 ff. AktG und § 24 der Satzung. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ordnungsgemäß angemeldet sind und ihre Teilnahmeberechtigung ordnungsgemäß nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss spätestens am **11. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse eingehen:

Next2Sun AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
hv@gfei.de

Die Anmeldung kann schriftlich oder in Textform erfolgen oder per E-Mail in deutscher oder englischer Sprache übermittelt werden.

2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachterteilung durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einen von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt, bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft.

Die Erteilung der Vollmacht bedarf ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB); § 135 AktG bleibt unberührt. Die Erteilung der Vollmacht sowie der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht gegenüber der Gesellschaft müssen entweder an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung erfolgen oder, wenn sie bereits im Vorfeld der Hauptversammlung erfolgen sollen, bei der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum **14. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse eingehen:

Next2Sun AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
hv@gfei.de

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.

Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtsvollmacht übersandt.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch einen von der Gesellschaft benannten, an die Weisungen der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können.

Darüber hinaus stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse

<https://www.next2sun.de/invest/>

weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung durch den von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sowie ein Formular zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Verfügung.

3. Gegenanträge und Wahlvorschläge

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG werden unter der Internetadresse

<https://www.next2sun.de/invest/>

veröffentlicht.

Etwaige Gegenanträge und Wahlvorschläge sind der Gesellschaft ausschließlich unter der nachfolgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse zu übersenden:

Next2Sun AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
hv@gfei.de

Etwaige ordnungsgemäße Anträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihre Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann zugänglich gemacht werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens zum **03. August 2025**, 24:00 Uhr (MESZ), unter der vorgenannten Anschrift oder E-Mail-Adresse eingegangen sind.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Die Antragsteller haben gemäß § 122 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind

und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten. Auf die Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden. Das Verlangen muss schriftlich an die Anschrift

Next2Sun AG
Franz-Meguin-Straße 10a
66763 Dillingen/Saar

oder in elektronischer Form nach § 126a BGB per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des oder der verlangenden Aktionäre mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse **invest@next2Sun.de** übersendet werden und bei der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum **24. Juli 2025**, 24:00 Uhr (MESZ), eingehen. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht.

5. Informationen zum Datenschutz der Aktionäre und Aktionärsvertreter

Zur Vorbereitung und Durchführung unserer Hauptversammlung werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Darüber hinaus werden Ihre Daten für damit in Zusammenhang stehende Zwecke und zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Pflichten (z. B. Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten) verwendet. Nähere Informationen zum Datenschutz sind unter

<https://next2sun.com/datenschutzerklaerung/>

abrufbar. Die Gesellschaft übersendet Ihnen diese Informationen auf Anforderung auch in gedruckter Form.

Dillingen, im Juli 2025

Next2Sun AG

Der Vorstand